

§ 4

Zinssätze

Der Zinssatz für die Kredite gemäß §§ 2 und 3 ist in den für die einzelnen Bankorgane geltenden Kreditbestimmungen geregelt.

§ 5

Behandlung der Mehrkosten in volkseigenen Betrieben

(1) Die entstandenen Mehrkosten auf Grund angeordneter Transportverlagerungen sowie der Inanspruchnahme von Krediten für Überplanbestände bzw. für Bevorratung gemäß §§ 2 und 3 sind wie folgt zu behandeln:

- a) alle dem Volkswirtschaftsrat und den Wirtschaftsräten der Bezirke sowie dem Landwirtschaftsrat unterstehenden zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind berechtigt, diese Mehrkosten bei der Abrechnung des geplanten Betriebsergebnisses und für die Bildung des Betriebsprämienfonds zu eliminieren,
- b) alle dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe, die mit operativen Quartalsplänen arbeiten, können diese Mehrkosten in die Planung einbeziehen,
- c) alle übrigen zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind berechtigt, ihren Finanzplan in Höhe der Mehrkosten fortzuschreiben, wenn die Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne - Veränderung von Finanzplänen - (GBl. I S. 523) für sie gilt. Anderenfalls ist entsprechend Buchst. a zu verfahren.

(2) Als Mehrkosten werden auch die Kosten für Zwischenlagerungen auf Grund von Bevorratungen gemäß § 3 und die Zinsen gemäß § 4 anerkannt, soweit sie nicht aus der Verletzung der Bedingungen des Kreditvertrages entstanden sind.

(3) Als Nachweis für die Eliminierung und Planung bzw. bei Beantragung der Planfortschreibung auf Grund von Transportverlagerungen hat der Betrieb eine Bestätigung des zuständigen Transportausschusses über den Umfang der angeordneten Verlagerungen vorzulegen.

(4) Die eventuell entstehenden Mehrkosten infolge der Bildung von Wagenladungsknoten sind den zuständigen Reichsbahnämtern zu berechnen. Dies gilt auch für alle bisher gebildeten Knoten. Das Verfahren zur Erstattung der Mehrkosten wird durch die Reichsbahn gesondert geregelt.

(5) Die zentral- und örtlichgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, die den Berechnungen über die Höhe der Kreditanträge sowie der eliminierten, fortgeschriebenen oder in die operativen Quartalspläne bzw. Jahrespläne einbezogenen Mehrkosten zugrunde liegenden Unterlagen so anzufertigen und aufzubewahren, daß sie jederzeit geprüft werden können.

§ 6

Behandlung der Mehrkosten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, genossenschaftlichen, privaten und verwalteten Betrieben

Diese Betriebe sind berechtigt, die ihnen entstehenden Mehrkosten infolge

- a) angeordneter Verlagerungen von Transporten auf andere Verkehrsträger und
- b) der Bildung von Wagenladungsknoten

den zuständigen Reichsbahnämtern zu berechnen. Dies gilt auch für Betriebe, die bisher eine Erstattung der Mehrkosten vom VEB Kohlehandel erhielten. Einzelheiten des Verfahrens zur Erstattung der Mehrkosten werden durch die Deutsche Reichsbahn gesondert geregelt.

§ 7

Haushaltsausgleich für die örtlichen Räte

Die örtlichen Räte sind berechtigt, für Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben infolge von Eliminierungen bzw. Planfortschreibungen auf Grund dieser Anordnung Anträge auf außerplanmäßigen Haushaltsausgleich gemäß Anweisung Nr. 21/64 des Ministers der Finanzen vom 13. Februar 1964 zur Durchführung von außerplanmäßigem Haushaltsausgleich und von Auftragszahlungen zu stellen.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Anordnung (Nr. 1) vom 5. Februar 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 118),
 - b) die Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 172),
 - c) die Anordnung Nr. 3 vom 28. Juni 1963 über die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Kohleentladung auf zentralen Entladepunkten entstehen (GBl. II S. 434),
 - d) die Anweisung Nr. 15/62 des Ministers der Finanzen vom 23. Mai 1962 über die Gewährung von Sonderkrediten für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge zeitweiligen Transportraum Mangels bzw. für Massengutbevorratungen zur Entlastung der Verkehrsträger im Herbst- und Winterverkehr,
 - e) die Anweisung Nr. 44/64 des Ministers der Finanzen vom 14. April 1964 über die Finanzierung von Überplanbeständen an Fertigerzeugnissen sowie die Behandlung der Mehrkosten infolge zeitweiligen Transportraum Mangels im II. Quartal 1964.

Berlin, den 13. Juni 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f